

# Lugano-Übereinkommen: Vor- und Nachteile für den liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor (am Beispiel der Banken)

Mario Frick<sup>1</sup>

Vorwort.....	2
I. Das Lugano-Übereinkommen: Eine Kurzbeschreibung .....	3
II. Vermögensverwaltungsgeschäft.....	5
1. Ausgangslage und Fragestellung.....	5
2. Gerichtsstand des Erfüllungsortes des Vertrages .....	6
3. Gerichtsstand für Deliktssklagen .....	6
3.1 Unerlaubte Handlung und Rechtsprechung zum Ort des Schadens..	6
3.2 Reine Vermögensschäden bei Anlage von Vermögen .....	7
4. Gerichtsstand für Verbrauchersachen .....	11
4.1 Geltende Regelung .....	11
4.2 Regelung in Zukunft .....	12
4.2.1 Vertragsanbahnung über Internet .....	13
4.2.2 Erste Wertung in der Theorie ... ..	14
4.2.3 ... und in der Praxis .....	14
4.2.4 Reaktion für kleinere Unternehmen.....	16
III. Bankkundengeheimnis.....	17
1. Erbrecht .....	17
2. Stiftungsbegünstigte .....	19
2.1 Verfahren im Ausland und Beweisrecht.....	19
2.2 Beispiele aus der Praxis in Liechtenstein .....	19
IV. Fazit.....	23
1. Blick in die Schweiz .....	23
2. Liechtensteinischer Vorteil .....	23
3. Bankkundengeheimnis nicht gefährdet .....	24
4. Erfahrungen mit “kontrollierter Öffnung”.....	24
5. Folgen eines Abseitsstehens? .....	25

---

<sup>1</sup> Dr. Mario Frick ist Partner der Advocatur Seeger, Frick & Partner in Schaan.

## Vorwort

Liechtenstein ist international sehr integriert. Dies ist für einen kleinen vom Export und vom internationalen Kapitalmarkt abhängigen Staat auch gar nicht anders zu erwarten. Mit dem Beitritt zum Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum hat sich Liechtenstein in einem grössenverträglichen Ausmass gegenüber Europa geöffnet, um selber auch offene Türen vorzufinden. Dieser Weg darf als sehr erfolgreich bezeichnet werden<sup>2</sup>. Gleichzeitig ist Liechtenstein aber in anderen Bereichen sehr zurückhaltend. Gerade bei der Anerkennung von ausländischen Urteilen, welche in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt werden sollen, hält sich Liechtenstein sehr zurück. Lediglich mit der Schweiz und mit Österreich gibt es Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen, welche aber ausschliesslich die Frage beantworten, unter welchen Bedingungen schweizerische bzw. österreichische Urteile in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt werden können; sie definieren damit nicht etwa eine eigene Zuständigkeitsregelung im Sinne einer internationalen Zuständigkeit<sup>3</sup>.

Die Mitgliedschaft im EWR bringt es nun aber mit sich, dass in allen Bereichen versucht wird, die Freiheit des Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs zu verbessern. Dazu gehört aber insbesondere auch, dass Urteile, welche nach bestimmten Spielregeln in einem EWR-Staat ergangen sind, EWR-weit anerkannt und vollstreckt werden können. Dies ist bis dato noch nicht im „acquis“ des EWR so festgeschrieben. Der Druck in diese Richtung wird aber immer stärker werden. Wie schon beim EWR Beitritt hat die Industrie, konkret die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK), schon vor längerer Zeit signalisiert, dass ein Beitritt zum Lugano-Übereinkommen (LugÜ) befürwortet, welches eben die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen wie auch die Frage beantwortet wird, wann welche Gerichte zuständig sind. Aus dem Finanzdienstleistungssektor gibt es aber kritische und abwartende Stimmen. Die nachfolgenden Ausführungen sind als Annäherung an das Thema zu verstehen, ob ein Beitritt zum Lugano-Übereinkommen sinnvoll ist oder nicht.

---

<sup>2</sup> Vgl. zum Ganzen Heiko Prangl, Zwischen Bern und Brüssel, Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum, Zürich 1999.

<sup>3</sup> Vgl. zum Ganzen: Mario Frick, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen im Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen, österreichischen und deutschen Rechts, Dissertation 1992, St. Gallen, Seite 46 ff. [nachstehend zitiert als: Frick, Dissertation]. Zur Unterscheidung zwischen sogenannten convention simple und convention double: Frick Dissertation, Seite 41f.

Im folgenden Beitrag soll somit die Frage geklärt werden, welche Auswirkungen das Lugano-Übereinkommen auf die Geschäftstätigkeit der Banken haben kann. Wie gross sind die Risiken, gerade im Bereich der Vermögensverwaltung und der Beratungstätigkeit, wenn ausländische Urteile anerkannt und vollstreckt werden müssen? Dieser und weiteren Fragen geht der folgende Beitrag nach.

## I. DAS LUGANO-ÜBEREINKOMMEN: EINE KURZBESCHREIBUNG<sup>4</sup>

Die verstärkte Zusammenarbeit von Unternehmungen über die Grenzen der Nationalstaaten hinweg bringt es mit sich, dass Kläger und Beklagte in einem Prozess öfters ihren Wohnsitz nicht im gleichen Staat haben. Dies ist im Grundsatz auch nicht weiter tragisch, da im Regelfall der Beklagte an seinem Sitz bzw. Wohnsitz verklagt wird. Dieser Grundsatz wird mit dem lateinischen Sinnspruch zusammengefasst: *Actor sequitur forum rei!* – Der Kläger folgt dem Beklagten!

Nun gibt es aber von diesem Grundsatz anerkannte Ausnahmen; so zum Beispiel im Bereich des Schadenersatzrechtes wegen unerlaubten Handlungen, aber auch im Bereich des Unterhaltsrechts. Mit dem Urteil hat man erst einmal einen vollstreckbaren Titel im Urteilsstaat. Es kann auch vorkommen, dass der Beklagte kaum Vermögen im Urteilsstaat hat, hingegen über Vermögen in einem anderen Staat verfügt. Aus diesen Gründen ist es notwendig, dass Staaten untereinander vereinbaren, wann welche Gerichte zuständig sein sollen und dass, falls eine derartige Zuständigkeit gegeben war, diese Urteile auch anerkannt und vollstreckt werden. Das Lugano-Übereinkommen (LugÜ) ist ein derartiges Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen, in dem auch die sogenannte internationale Zuständigkeit geregelt ist.

Es stellt einen Vertrag zwischen der Schweiz und weiteren Staaten einerseits und den EU-Staaten<sup>5</sup> andererseits dar. Beim Lugano-Übereinkommen handelt es sich um die Ausweitung der damals schon bestehenden Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen. Die EU hat nämlich schon seit den 1960-er Jahren ein entsprechendes Übereinkommen gehabt, welches immer weiter entwickelt wurde. Vor allem auf Bestreben der Schweiz wurde eine Ausweitung dieses Übereinkommens unter Einbezug anderer Nicht-EU-Staaten in Angriff

---

<sup>4</sup> Im Folgenden soll in der Tat lediglich ein kurzer Einstieg in das Thema Lugano-Übereinkommen gegeben werden. Für einen ausführlicheren Einstieg kann auf die nach wie vor aktuelle Abhandlung von Peter Meyer/Markus Lechner, Das Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen von Lugano, in: LJZ 1997, Seite 17 ff., verwiesen werden.

<sup>5</sup> Der Einfachheit halber wird hier in der Terminologie nicht zwischen EG, EWG und EU, wie es sich aufgrund der historischen Entwicklung aufdrängen würde, differenziert.

genommen. Dies konnte dann schliesslich in Lugano im Jahre 1988 vereinbart werden. Von da rührt auch der Name Lugano-Übereinkommen her<sup>6</sup>.

Das Lugano-Übereinkommen hat sich, wie auch sein Pendant in der EU, das EuGVÜ (neu: EuGVO), bewährt. Das Übereinkommen gibt Rechtssicherheit darüber, wo man unter welchen Umständen verklagt werden kann. Diese Sicherheit ist für international tätige Unternehmen, ob sie klein oder gross sind, von enormer Bedeutung. Prozessrisiken sind Eventualkosten, die bei der Berechnung von Produktkosten zu berücksichtigen sind. Mit dem Übereinkommen werden daher besonders unberechenbare Gerichtsstände, sogenannte exorbitante Gerichtsstände, ausgeschlossen. Exorbitante Gerichtsstände sind Gerichtsstände, welche für den Kläger gewährt werden, ohne dass ausreichende Anknüpfungspunkte für einen entsprechenden Fall gegeben sind. Der wohl bekannteste, und in der Literatur am häufigsten zitierte, exorbitante Gerichtsstand ist der Klägergerichtsstand gemäss Art. 14<sup>7</sup> des französischen Code Civil, der jedem Franzosen mit Wohnsitz in Frankreich die Möglichkeit gibt, gegen jede beliebige Person aus jedem beliebigen Grund in Frankreich zu klagen. Dass eine derartige Bestimmung problematisch sein kann, liegt auf der Hand.

Das Lugano-Übereinkommen geht vom Grundsatz aus, dass am Gerichtsstand des Beklagten zu klagen sei. Dies ist die zentrale Zuständigkeit und wird gleich am Anfang in Art. 2 LugÜ festgehalten. Von ihr soll nur abgewichen werden, wenn es in anderen Bestimmungen des LugÜ aus guten Gründen so ausdrücklich ermöglicht wird<sup>8</sup>. „In ständiger Rechtsprechung sieht der EuGH das System des europäischen Zivilprozesses so, dass im Grundsatz die Gerichte am Wohnsitz des Beklagten zuständig sind. Nur in Abweichung von diesem Grundsatz führe die EuGVO abschliessend die Fälle auf, in denen eine Person vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaates – je nach Lage des Falles – verklagt werden könne oder müsse. Infolgedessen sind nach Auffassung des Gerichtshofes die von diesem allgemeinen Grundsatz abweichenden Zuständigkeitsregeln einer Auslegung nicht zugänglich, die über die in der Verordnung vorgesehenen Fälle hinaus führt.“<sup>9</sup> Im Folgenden wird auf verschiedene Abweichungen von diesem Grundsatz noch einzugehen sein. Diese Abweichungen können für die Betroffenen unangenehm sein und sind insofern als „Risiko“ zu verstehen.

---

<sup>6</sup> Vgl. zum Ganzen: Schweizerische Botschaft betreffend das Lugano-Ü (90.017), S. 6 ff.

<sup>7</sup> “L'étranger, même non résidant en France, pourra être cité devant les tribunaux français, pour l'exécution des obligations par lui contractées en France avec un Français; [...] pour les obligations par lui contractées en pays étranger envers des Français.”

<sup>8</sup> Jan Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht (Kommentar zu EuGVO und LugÜ), Heidelberg, 7. Auflage 2002, Art. 2 Rz 1.

<sup>9</sup> Kropholler, aaO, vor Art. 5 Rz 2.

Daneben erlauben Art. 17 und Art. 18 LugÜ in recht grosszügigem Ausmass die Vereinbarung über die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes (Prorogation). Diese Prorogation ist dann eingeschränkt, wenn es um Versicherungssachen und Verbrauchersachen geht.

Wenn man nun die Risiken für die einzelnen Berufsgruppen und Verbände kennen will, muss man sich mit der Frage auseinandersetzen, wie sich die speziellen Gerichtsstände auswirken und ob diese in einem vernünftigen Mass ausgestaltet sind. Dies soll im Folgenden für den Bereich der Banken - stellvertretend für den Finanzdienstleistungssektor - geschehen.

## **II. VERMÖGENSVERWALTUNGSGESCHÄFT**

Das Bankengeschäft ist vielseitig. Es gibt Hypothekarverträge, es gibt Akkreditive, es gibt das reine Zahlungsverkehrsgeschäft, und es gibt die Vermögensverwaltung bzw. -beratung. Im Folgenden soll vom Beispiel der Vermögensberatung und -verwaltung ausgegangen werden. Dieser Aspekt ist von der Ertragsseite sicherlich der wichtigste für die Banken und aufgrund seiner Internationalität auch am „anfälligsten“ für ausländische Urteile, welche am Sitz der Bank vollstreckt werden sollen.

### **1. Ausgangslage und Fragestellung**

In einem Vermögensverwaltungs- bzw. Vermögensberatungsvertrag vereinbart die Bank, dass sie für einen bestimmten Kunden Geld anlegt und verwaltet. In einem solchen Vertrag wird regelmässig festgehalten, welche Anlagekategorien möglich sind; dabei wird sehr oft detailliert festgelegt, wie viel Prozent an Obligationen, festverzinsliche Papiere oder Aktien in ein entsprechendes Portefeuille beigemischt werden dürfen. Verschiedentlich wird neben diesem Risikoprofil auch noch ein Renditeziel angegeben. In den entsprechenden Verträgen wird regelmässig das Recht am Sitz der Bank als verbindlich angegeben und auch der Gerichtsstand wird am Sitz der Bank vereinbart. Wenn es nun zu einem Prozess kommt, weil der Kunde mit der Leistung und dem Vorgehen der Bank nicht einverstanden ist, so stellt sich zuerst die Frage, ob diese Vereinbarungen über das anwendbare Recht und den Gerichtsstand Gültigkeit haben. Es soll dabei überprüft werden, ob der Gerichtsstand des sogenannten Vertragserfüllungsortes dazu führt, dass die Liechtensteiner oder Schweizer Banken am Wohnsitz des (beispielsweise) deutschen Klägers verklagt werden, ob der Gerichtsstand des Schadenersatzes wegen unerlaubter

Handlung zum Greifen kommt und schliesslich welche Bedeutung der sogenannte Konsumentengerichtsstand in diesem Zusammenhang hat.

## **2. Gerichtsstand des Erfüllungsortes des Vertrages**

In Art. 5 Nr. 1 LugÜ wird festgehalten, dass am Ort der Vertragserfüllung geklagt werden kann. Voraussetzung für diesen Gerichtsstand ist zuerst einmal das Vorliegen eines Vertrages. Ob ein Vertrag vorliegt, wird dabei, vertragsautonom ermittelt<sup>10</sup>. Es darf vorausgesetzt werden, dass im Rahmen eines Konto-Verhältnisses auch die Vermögensverwaltung vertraglich geregelt wurde. Nach dem IPR des zuständigen Gerichtes ist dann das anwendbare Recht zu ergründen<sup>11</sup>. Dieses bestimmt, wo der Erfüllungsort ist. Für die Banken ist diese Bestimmung recht ungefährlich. Der Vertrag wird nämlich am Ort erfüllt, wo die Banken das Geld verwalten. Das heisst am Sitz der jeweiligen Bank. Somit besteht kein Risiko, dass eine allfällige Klage im Ausland erfolgen könnte.

## **3. Gerichtsstand für Deliktssklagen**

Gemäss Art. 5 Nr. 3 LugÜ kann am Ort des schädigenden Ereignisses bzw. des Schadenseintrittes geklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung vorliegt. Es gilt hier zuerst zu klären, was unter unerlaubter Handlung zu verstehen ist und wie der Ort des Schadenseintrittes definiert wird.

### **3.1 Unerlaubte Handlung und Rechtsprechung zum Ort des Schadens**

Der EuGH hat in verschiedenen Entscheidungen klar gemacht, dass immer dann, wenn keine Vertragsbeziehung besteht bzw. wenn keine Verletzung des Vertrages vorliegt, von einer unerlaubten Handlung zu sprechen ist<sup>12</sup>. Der Begriff „unerlaubte Handlung“ ist vertragsautonom und somit einheitlich auszulegen. Dies ist sehr zu begrüessen, da somit grössere Rechtsicherheit gegeben ist, als wenn jeweils nach dem Recht des Gerichtes befunden wird, das gerade das Urteil sprechen soll. Bei einer Schlechterfüllung des Vertrages greift Art. 5 Nr. 3 nicht. Somit kann Art. 5 Nr. 3 nur dann Anwendung finden, wenn ohne entsprechende Vollmachten Vermögensanlagen zum Nachteil des Klägers getätigt wurden.

---

<sup>10</sup> Vgl. ausführlich: EuGH 31.1.2002, Rs C-334/00, Tacconi.

<sup>11</sup> Leading case: EuGH 6.10.1976, Rs 12-76, Tessili/Dunlop.

<sup>12</sup> EuGH 27.9.1988, RS 189-87, Kalfelis/Schröder, Slg. 1998, S. 5565.

Selbst dann aber ist es fraglich, ob hieraus ein Klagergerichtsstand entstehen kann. Der Ort des schadigenden Ereignisses ist namlich am Sitz der Bank, wo das Vermogen verwaltet wird. Der Schaden am Vermogen tritt ebenfalls an jenem Ort ein. In der sogenannten Marinari-Entscheidung<sup>13</sup> hat der EuGH festgestellt, dass es nicht genugt, dass eine schadigende Handlung *auch* das Vermogen am Wohnsitz des Klagers betrifft. Im Fall Marinari ging es darum, dass ein italienischer Geschaftsmann durch das ubereifrige Vorgehen<sup>14</sup> von englischen Bankangestellten bei einem Englandsaufenthalt vorlaufig festgenommen wurde und deswegen verschiedene Geschafte nicht erfolgreich abschliessen konnte. Der Geschaftsmann Marinari wollte daher Schadenersatz. Er machte den Vermogensschaden geltend, der ihm durch die Schadigung seines Rufes und die Auflosung mehrerer Vertrage entstanden sei, was samt und sonders Folge der Verhaftung in England gewesen sei. Diese Klage machte er vor dem „Tribunale Pisa“ geltend, also in seiner italienischen Heimat. In einem Vorabentscheidungsverfahren beschied der EuGH, dass Art. 5 Nr. 3 nur den Ort des Schadens meine, an dem der Erstschaden eingetreten sei, nicht aber fur jeden Ort, an dem ein Folgeschaden geltend gemacht werde. Zwar eroffne Art. 5 Nr. 3 eine Wahlmoglichkeit zwischen dem Ort des schadigenden Ereignisses und des Schadenseintrittes. Dies durfe jedoch nicht den in Art. 2 Abs. 1 aufgestellten allgemeinen Grundsatz der Zustandigkeit der Gerichte des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, untergraben und aushohlen (Randnr. 13). „Folglich kann diese Wendung [*Ort, an dem das schadigende Ereignis eingetreten ist*] nicht so ausgelegt werden, dass sie den Ort einschliesst, an dem der Geschadigte – wie im vorliegenden Fall – einen Vermogensschaden in der Folge eines in einem anderen Vertragsstaat entstandenen und dort von ihm erlittenen Erstschadens erlitten zu haben behauptet.“ (Randnr. 15).

### **3.2 Reine Vermogensschaden bei Anlage von Vermogen**

An sich ist die Auslegung von Art. 5 Nr. 3 LugU durch zahlreiche Urteile des EuGH recht weit ausgelotet. Dennoch wurde vereinzelt die Frage gestellt, ob immer im Zusammenhang mit Vermogensverwaltungsgeschaften mit internationalem Bezug nicht weiter ausgelegt werden sollte. In der Rechtsache *Kronhofer*<sup>15</sup> hat der EuGH nun auch letzte Zweifel uber die Tendenzen des EuGH zur Auslegung dieser Bestimmung beseitigt. Nachdem der EuGH hier

---

<sup>13</sup> EuGH vom 19.09.1995, RS C-364/93; vgl. die Darstellung in EuZW 1995 S. 765 ff.

<sup>14</sup> Marinari hatte verschiedene Wechsel uber eine recht hohe Summe eingereicht, was offenbar als solches schon zu Verdacht auf Geldwascherei oder ahnliche Straftaten fuhrte.

<sup>15</sup> EuGH vom 10.6. 2004, Rs C-168/02, Kronhofer ua/OGH; u.a. publiziert in wbl 2004, S. 329 ff.

eine gleichlautende Bestimmung des EuGVO beurteilt, darf auf dessen Erkenntnisse abgestützt werden. Der Fall ist exemplarisch für den Vermögensverwaltungsbereich, weswegen er eine ausführliche Darstellung verdient:

a) Das Verfahren in Österreich

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat in der Sache 4 Ob.40/02 <sup>i<sup>16</sup></sup> den Beschluss gefasst, dem EuGH folgende Frage zur Vorabklärung vorzulegen: „Ist die in Art. 5 Nr. 3 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968 (EuGVÜ) enthaltene Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ so auszulegen, dass sie in Fällen reiner Vermögensschäden, die bei der Veranlagung von Vermögensteilen des Geschädigten eingetreten sind, jedenfalls auch den Ort umfasst, an dem sich der Wohnsitz des Geschädigten befindet, wenn die Veranlagung in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft erfolgte?“

Hintergrund dieser Vorlagefrage war folgender Sachverhalt: Ein Anleger war von einer Person mit Wohnsitz in Deutschland dazu „motiviert“ worden, für zwei Optionsgeschäfte gesamthaft USD 82'500.00 an eine deutsche Vermögensverwaltungs-GmbH und eine Partnerbank dieser GmbH zu überweisen. Dieses Geld wurde dann in London angelegt. In der Folge kam es – entgegen den vormaligen Versprechungen, dass kein Verlustrisiko bestehe – zu massiven Verlusten.

Der Anleger wollte in Österreich – konkret in Feldkirch - die Klage erheben. Das Erstgericht wies die Klage zurück, indem es vor allem darauf hinwies, dass es sich nicht um Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, sondern allenfalls um Schadenersatzansprüche aus Vertrag handle. Die Rekursinstanz bestätigte diese Sicht der Dinge; wies aber auch darauf hin, dass diese Frage, ob der Wohnsitz eines Anlegers der im Ausland ein Anlegerkonto bedient, als zuständigkeitsbegründender Ort des Eintritts eines Vermögensschadens gelte, noch nie abgeklärt worden sei. Aber auch das Rekursgericht kam zum Schluss, dass hieraus kein Gerichtsstand gemäss Art. 5 Nr. 3 entstehen könne. Der Oberste Gerichtshof schliesslich berief sich zuerst sehr ausführlich auf die Rechtsprechung des EuGH, die gegen eine Auslegung spreche, dass auch am Ort des Wohnsitzes des Anlegers ein Gerichtsstand im Sinne von Art. 5 Nr. 3 in der vorliegenden Fallkonstellation entstanden sein könnte. Dabei konzentrierte

---

<sup>16</sup> Zu finden unter [www.ris.bka.gr.at/taneb-cgi](http://www.ris.bka.gr.at/taneb-cgi).

sich der österreichische OGH weniger darauf, dass Art. 5 Nr. 3 wohl nur gegenüber dem herauslockenden Berater zur Anwendung kommen könne, sondern auf die Frage, wo das schädigende Ereignis eingetreten sein soll. Der EuGH habe bisher lediglich die Frage zu entscheiden gehabt, wo Erstschäden und wo Folgeschäden entstanden seien. Man könnte nun durchaus argumentieren, dass bei einem reinen Anlagekonto der Schaden doch direkt beim Vermögen des Betroffenen entstanden sei.

#### b) Stellungnahme des Generalanwaltes

Mit Datum vom 15. Januar 2004 hat Generalanwalt Philipp Léger seine Schlussanträge in dieser Rechtssache formuliert<sup>17</sup>. Léger beantragt dem EuGH, Art. 5 Nr. 3 dahingehend auszulegen, dass damit nicht der Ort des Wohnsitzes des Klägers erfasst sei, an dem sich dessen Vermögenszentrale befindet und an dem er einen finanziellen Schaden in seinem Gesamtvermögen gegen des in einem anderen Vertragsstaat eingetretenen und dort im entstandenen Verlustes bestimmter Teile dieses Vermögens erlitten hat<sup>18</sup>. Léger begründet dies mit drei wichtigen Grundaussagen. Zuerst betont er, dass vom Prinzip „actor sequitor forum rei“<sup>19</sup> nur sehr zurückhaltend abzuweichen sei. Er weist zweitens darauf hin, dass für eine geordnete Rechtspflege<sup>20</sup> eine sachgerechte Gestaltung auch der Zuständigkeit gegeben sein müsse. Es bedürfe einer engen Beziehung zwischen der Sache und der Zuständigkeit. Schliesslich brauche es drittens eine gewisse Voraussehbarkeit der Zuständigkeiten<sup>21</sup>.

#### c) Urteil des EuGH

Der EuGH bestätigte die Argumente von Léger. Er blieb sehr knapp und präzise in seiner Aussage, dass die Zuständigkeit für die Beklagte berechenbar bleiben müsse. Kläger-Gerichtsstände dürften nur in den vom Übereinkommen ausdrücklich bezeichneten Fällen angenommen werden<sup>22</sup>.

#### d) Wertung

---

<sup>17</sup> Zu finden unter Rechtssache C-168/02 (Rudolf Kronhofer) unter [http://curia.eu.int/jurisp/...](http://curia.eu.int/jurisp/)

<sup>18</sup> Schlussanträge von Philipp Léger, aaO Rz 52.

<sup>19</sup> Schlussanträge von Philipp Léger, aaO Rz 28

<sup>20</sup> Schlussanträge von Philipp Léger, aaO Rz 29.

<sup>21</sup> Schlussanträge von Philipp Léger, aaO Rz 47 mit weiteren Hinweisen.

<sup>22</sup> EuGH Kronhofer, Rz 20. Der EuGH reagiert mit dieser klaren Aussage auch auf gewisse Tendenzen der deutschen Regierung, die im Verfahren als Beteiligte die Zuständigkeitsbestimmungen zu Bevorteilungen des Klägers uminterpretieren wollte.

Aufgrund des Sachverhaltes, wie er bekannt ist, stellt sich zuerst einmal die Frage, ob ein Vertragsverhältnis zwischen den Beteiligten vorliegt oder nicht. Zwischen Kronhofer und der Vermögensverwaltungs-GmbH bzw. der Bank bestehen Verträge. Somit kommt Art. 5 Nr. 3 ihnen gegenüber nicht zur Anwendung. Es stellt sich nun die Frage, ob allenfalls gegenüber dem herauslockenden Berater Art. 5 Nr. 3 zur Anwendung gelangt. Nachdem die Beratung offenbar nur darauf abzielte, dass der Kläger sein Geld bei der GmbH anlegt, könnte man durchaus argumentieren, dass auch hier ein Vertrag entstanden sei und deswegen auch der herauslockende Berater wie die GmbH und die Bank zu behandeln seien. Offenbar sah das Gericht für das Vorliegen eines Vertrages keine Grundlage.

Für Klagen aus Art. 5 Nr. 3 ist das Gericht des Ortes international zuständig, an dem das den Schaden auslösende Ereignis oder aber der Schadenseintritt stattfindet. Im vorliegenden Fall kann das Herauslocken des Geldes als Ursache gesehen werden. Dieses erfolgte auf telefonischem Wege, worauf der Kläger sein Geld überwies. Somit liegt der Handlungsort in Deutschland, am Wohnsitz des herauslockenden Beraters. Es stellt sich somit ausschliesslich noch die Frage, wo der Schaden eingetreten ist. In der Rechtssache *Dumez/Hessische Landesbank*<sup>23</sup> hielt der EuGH fest, dass mit dem Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, der Ort gemeint ist, an dem das haftungsauslösende Ereignis den unmittelbar Betroffenen direkt geschädigt hat. Im Lichte dieser Rechtsprechung und auch mit Bezugnahme auf die Marinari-Rechtsprechung ist meines Erachtens offensichtlich, dass der Schaden beim Anlagekonto des Betroffenen in Deutschland eingetreten ist. Dort wird nämlich ein Erfolg oder Misserfolg bei den entsprechenden Transaktionen und Anlagen gutgeschrieben bzw. belastet. Jede andere Auslegung würde Art. 5 Nr. 3 entgegen den bisherigen Tendenzen des EuGH zu extensiv auslegen und damit den zentralen Gerichtsstand von Art. 2 und damit ein wichtiges Grundprinzip des internationalen Zivilprozessrechtes aushöhlen, nämlich das Prinzip des „actor sequitur forum rei“.

Immerhin sei angemerkt, dass im vorliegenden Fall die ganze Konstruktion über Art. 5 Nr. 3 zu gehen, zumindest gegenüber der Vermögensverwaltungs-GmbH und der Bank sehr konstruiert erscheinen. Die Voraussetzungen eines Konsumentengerichtsstandes im Sinne von Art. 15 EuGVO scheint sehr viel offensichtlicher gegeben, als die des Art. 5 Nr. 3. Nachdem aber der Fall am 29. Mai 2001 vom Landgericht Feldkirch und am 23. Oktober 2001 vom

---

<sup>23</sup> EuGH vom 11.01.1990, Rs 220-88.

Oberlandesgericht Innsbruck entschieden wurde, wäre hier aber noch das alte Recht anzuwenden (Art. 66 EuGVO).

Das Urteil ist aber für die liechtensteinischen Vermögensverwalter und Banken sehr ermutigend. Es zeigt, dass der EuGH der Tendenz entgegentritt, Gerichtsstände extensiv zu Gunsten einer Partei auszulegen, um so gleichsam dem vermeintlich Schwächeren zu helfen. Die Rolle des LugÜ wie auch des EuGVO ist es, Sicherheit über die Zuständigkeit der Gerichte zu geben. Daher dürfen Ausnahmen vom Grundsatz des „actor sequitur forum rei“ nur im Rahmen der ausdrücklich genannten speziellen Zuständigkeiten erfolgen.

#### **4. Gerichtsstand für Verbrauchersachen**

Der Konsumentenschutz hat in der EU eine grosse Bedeutung und eine immense Aufwertung erfahren. Positiv zu vermerken ist, dass die EU nicht nur die wirtschaftliche Freiheit, den freien Kapitalverkehr, die Dienstleistungsfreiheit und damit das Prosperieren der Unternehmen ermöglicht, sondern dabei dem Konsumentenschutz immer Rechnung getragen hat. Kritisch einzuwenden ist aber, dass dieser Konsumentenschutz – nicht nur nach meiner Ansicht – zum Teil über das Ziel hinausschiesst.

Um es voraus zu schicken: Der Konsumentengerichtsstand, also der Gerichtsstand am Wohnsitz des klagenden Konsumenten, ist in der Theorie der für die Banken kritischste Spezialgerichtsstand des LugÜ. Es gilt dabei zum einen die geltende akzeptable Regelung zu beachten, aber auch auf die meines Erachtens (zu) weit gehenden anstehenden Entwicklungen.

##### **4.1 Geltende Regelung**

Im Bereich der Verbrauchersachen gemäss Art. 13 ff. LugÜ hat der Verbraucher die Möglichkeit, entweder am Wohnsitz des Vertragspartners eine Klage zu erheben oder aber einen eigentlichen Klägergerichtsstand, nämlich an seinem eigenen Wohnsitz, in Anspruch zu nehmen. Die Definition, was unter „Verbrauchersachen“, im Sinne des LugÜ zu fallen hat, ist vergleichsweise zurückhaltend. Im Zusammenhang mit Bankgeschäften und Dienstleistungen überhaupt, müssen kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen: Im Staat des Wohnsitzes des Konsumenten muss eine Werbung oder ein ausdrückliches Angebot vorausgegangen sein. Zudem muss der Verbraucher die zum Abschluss des Vertrages erforderliche Rechtshandlungen in diesem (Wohnsitz-) Staat vorgenommen haben (Art. 13 Nr. 1 und 14 LugÜ). Meines Erachtens wird die derzeit geltende Regelung in den Art. 13 ff. LugÜ nur bedingt

zusätzlichen Nutzen für die Konsumenten bringen. Mit dieser Regelung wird der sogenannte „passive“ Verbraucher geschützt, der an seinem Wohnsitz beworben wird und dort den Vertrag abschliesst. So weit darf meines Erachtens der Konsumentenschutz gehen; der Unternehmer wagt sich in den Vorhof des Konsumenten vor und soll daher auch zukünftige Rechtstreitigkeiten dort austragen. Von verschiedenen Autoren wird aber schon diese Regelung, erst recht aber die Regelung, wie sie neu in den Art. 15 ff. EuGVVO gilt, als sehr weitgehend angesehen<sup>24</sup>. Wie wirkt sich nun dieser Gerichtsstand in der Praxis aus?

Die jetzt geltende Regelung sollte meines Erachtens keine unlösbaren Probleme aufwerfen. Nur dann, wenn eine Bank aktiv ins Ausland geht und um Kunden wirbt und den entsprechenden Vertragsabschluss im Ausland vornimmt, führt dies zu einem Gerichtsstand am Wohnsitz des klagenden Konsumenten. Das dürfte im Zusammenhang mit Filialen und Zweigniederlassungen der Fall sein. Das „klassische“ Geschäft des „private banking“ dürfte kaum so ablaufen, da die Verträge in Liechtenstein abgeschlossen werden.

#### **4.2 Regelung in Zukunft**

Das LugÜ soll in verschiedenen Bereichen angepasst werden, wo sich in den letzten Jahren zur europäischen Regelung (EuGVÜ bzw. EuGVO) Unterschiede ergeben haben. Art. 13 soll dabei erheblich und massgeblich revidiert werden<sup>25</sup>. Art. 13 Abs. 1 Bst. c LugÜ-rev.<sup>26</sup> soll wie folgt lauten:

*c) In allen anderen Fällen, wenn der andere Vertragspartner in dem Staat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit betreibt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschliesslich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.*

Neu werden somit nun nicht mehr nur Verträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungsverträge erfasst, sondern alle Vertragstypen. Zudem werden die Anknüpfungen gemäss Art. 13 Nr. 3 a) und b) LugÜ durch eine breitere Anknüpfung ersetzt: „Die neue Regelung lässt irgendeine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Anbieters genügen, die auf den Wohnsitzstaat des

---

<sup>24</sup> Schütze, Rechtsverfolgung im Ausland, Heidelberg 2002, 3. Auflage, RZ 100. Schütze ist sehr dezidiert gegen diese Privilegierung der Verbraucher, da dies eine Zwei-Klassen-Gesellschaft im europäischen Zuständigkeitsrecht verursache: „Der Verbraucher soll nicht mehr nur als Kaufhauskunde König sein, sondern auch im Gerichtssaal,..“ (Schütze, Rechtsverfolgung, RZ 85).

<sup>25</sup> Zum Ganzen: Alexander Markus, Revidierte Übereinkommen von Brüssel und Lugano: zu den Hauptpunkten, in: SZW/RSD 1999, S. 205 ff.

<sup>26</sup> Vgl. den Text bei Markus, S. 221.

Konsumenten *ausgerichtet* ist. Weil das Erfordernis der Abschlusshandlungen im Staat des Konsumenten entfällt, wird auch der aktive Konsument geschützt, der sich für den Vertragsabschluss in den Sitzstaat des Anbieters (oder auch in einen Drittstaat) begibt.<sup>27</sup> Dies ist für den Konsumenten nicht unangenehm, führt aber zu erheblichen Unsicherheiten für die Anbieter.

#### 4.2.1 Vertragsanbahnung über Internet

Dies hat insbesondere auch Auswirkungen auf die Vertragsanbahnung über Internet. Zwar ist eine Website mit ihren Angeboten ohne weiteres als ein Angebot und als Werbung – auch nach LugÜ – zu sehen. Gemäss LugÜ müsste der Vertragsabschluss dann aber noch im Sitzstaat des Verbrauchers erfolgen. In der Regel wird der Vertrag aber mit Wirkung am Sitz des Anbieters abgeschlossen. Nach LugÜ-rev. soll aber unterschieden werden zwischen aktiven und passiven Websites. „Die passive Website stellt keinen ausdrücklichen oder besonderen Bezug zum Konsumenten oder dessen Wohnsitzstaat her und soll deswegen nicht unter die beschriebene Tätigkeit des Anbieters fallen“.<sup>28</sup> Was ist nun eine aktive und was eine passive Website? Vereinfacht gesagt: eine passive Website bietet Information und Werbung an, eine aktive Website ermöglicht zusätzlich auch die Bestellung auf elektronischem Weg<sup>29</sup>. Viele Banken bieten auf ihren Websites nicht nur eine Information über die angebotenen Produkte und Möglichkeiten an, sondern gleichzeitig auch Formulare, Adressen, Telefonnummern, etc. die eine Kontaktaufnahme ermöglichen und erleichtern. Mit derartigen Inhalten ist schon eine aktive Website ausgestaltet. Hiervon wäre unter neuem Recht abzuraten, sofern man in einer Risikoabwägung zum Schluss kommt, dass man lieber auf derartige (Massen-) Geschäfte verzichtet.

Immerhin haben Rat und Kommission der EU in einer gemeinsamen Erklärung eine Auslegungsordnung für diese Bestimmung angeboten<sup>30</sup>; verbindlich ist sie für die Gerichte nicht. Diese Auslegeordnung geht dahin, dass es nicht reiche, wenn eine Website zugänglich sei; „[...]vielmehr ist erforderlich, dass diese Website auch zum Vertragsabschluss im Fernabsatz auffordert, und dass tatsächlich ein Vertragsabschluss im Fernabsatz erfolgt ist, mit welchen Mitteln

---

<sup>27</sup> Markus, S. 213.

<sup>28</sup> Markus, S. 214.

<sup>29</sup> Christian Kohler, Die Revision des Brüsseler und des Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Generalia und Gerichtsstandsproblematik, in: Revisin des EuGVÜ – neues Schiedsgerichtsverfahren (Hrsg.: Peter Gottwald), Bielefeld 2000, S 20.

<sup>30</sup> Rat der EU: Erklärungen zur Brüssel I-Verordnung, in: IPRax 2001, S. 261.

auch immer.“<sup>31</sup> Wenn diese Sichtweise auch für andere als Internet-Geschäfte übernommen wird, bleibt dieser Gerichtsstand bzw. seine Auswirkung zwar erheblich, immerhin aber kalkulierbar.

#### *4.2.2 Erste Wertung in der Theorie ...*

Kritischer als das LugÜ ist somit das LugÜ-rev. Hier wird der sogenannte aktive Konsument, also derjenige, welcher selber zum Vertragsabschluss ins Ausland geht, ebenfalls geschützt. Der Schutz setzt aber voraus, dass er aufgrund einer aktiven Werbung des Unternehmens, welches auf den Vertragsabschluss gerade mit Personen im Ausland „ausgerichtet“ war, entsprechende Kontakte aufgenommen hat. Dieser Begriff ist sicherlich sehr dehnbar. Eine kleine, wie auch eine mittelgrosse Bank können nun diesem Aspekt insofern begegnen, als sie keine aktive Werbung in andere Staaten betreibt, also nur Broschüren für das eigene Land auflegt. Selbst dann aber besteht ein gewisses Risiko, falls der EuGH die Rechte der Konsumenten zu extensiv auslegt. Eine diesbezügliche Neigung des EuGH ist m.E. in den letzten Jahren im Zusammenhang mit dem EuGVO nicht zu konstatieren.

#### *4.2.3 ... und in der Praxis*

Es stellt sich aber die Frage, ob diese Bestimmung nun wirklich so kritisch und für die Banken so risikoreich ist. Der Vorteil für den klagenden Konsumenten liegt auf der Hand. Er kann bequem zu Hause, dort wo er seinen Wohnsitz hat, wo er allenfalls Anwälte kennt, die Klage einreichen. Die viel grössere und stärkere Bank muss sich nach ihm richten. Er hat tendenziell grössere Chancen, dass die bei ihm allenfalls strengeren Konsumentenschutzrichtlinien ihm einen Vorteil bringen könnten.

Dies gilt es aber zu relativieren. Immerhin sind diejenigen Staaten, welche die strengsten Konsumentenschutzbestimmungen haben – nämlich Deutschland und Österreich – Mitglieder der EU. Somit sind ihre Regelungen nicht im luftleeren Raum, sondern müssen sich an den Grundprinzipien der EU-Verträge orientieren. Somit wird auch bei Vermögensverwaltungsverträgen darauf Bedacht genommen, was vereinbart worden ist und ob der Vermögensverwalter seiner Aufklärungspflicht nachgekommen ist. Wenn also die entsprechenden Verträge mit den Klienten sauber ausgestaltet sind und diese in ausreichendem Masse informiert worden sind, ist das Risiko für eine Bank gering. Dieses Argument wird durch zwei Überlegungen noch weiter

---

<sup>31</sup> Ebenda, Anlage II, Pkt. 1 Abs. 4.

erhärtert: Zum ersten ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 45 IPRG regelmässig Verbraucherverträge sich zwingend nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers richten müssen. Art. 45 Abs. 1 IPRG lautet: “Verträge, bei denen das Recht des Staates, in dem eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, diese als Verbraucher besonderen privatrechtlichen Schutz gewährt, sind nach diesem Recht zu beurteilen, wenn sie im Zusammenhang mit einer in diesem Staat entfalteteten, auf die Schliessung solcher Verträge gerichteten Tätigkeit des Unternehmers oder der von ihm hierfür verwendeten Person zustande gekommen sind.” Absatz 2 dieser Bestimmung hält zusätzlich fest, dass eine Rechtswahl zum Nachteil des Verbrauchers unbeachtlich ist, so weit es sich um zwingende Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Rechts handelt. Weiters weist Abs. 2 auf die Bestimmungen von Anhang XIX zum EWR-Abkommen hin. Durch das EWR-Recht ist das Konsumentenschutzrecht schon sehr weit harmonisiert<sup>32</sup>.

Als Einwand kann vorgebracht werden, dass die Banken in der Schweiz oder Liechtenstein sich am eigenen nationalen Recht orientiert haben und somit auch bei bester Sorgfalt aufgrund des revidierten LugÜ überrascht werden könnten. Diese Sorge ist, wie schon dargestellt, nicht begründet. Die allenfalls strengeren ausländischen Bestimmungen finden unter fast den gleichen Bedingungen Anwendung, unter denen das LugÜ-rev. dem Konsumenten eine Zuständigkeit an seinem Wohnsitz zugesteht. Es wäre nun aber überraschend, wenn die Schweiz und Liechtenstein beim Schutz von Bankkunden so hinterherhinken, dass sie den Vermögensverwaltern ausgeliefert wären. Die Gerichtspraxis geht im Gegenteil von einer Aufklärungs- und Belehrungspflicht der Vermögensverwalter aus<sup>33</sup>

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass dieser Gerichtsstand den Konsumenten der EU-Staaten an ihrem Wohnsitz heute schon zusteht<sup>34</sup>. Somit ist eine Anerkennung und Vollstreckung ausserhalb Liechtensteins jedenfalls gegeben. Auf den Sonderfall der exorbitanten Gerichtsstände wurde anhand des Art. 14 Code Civile schon eingegangen. Der „blosse“ Unterschied liegt nun darin, dass der Prozess, bei dem ausländisches Recht Anwendung findet, gerade auch noch am gewöhnlichen Aufenthalt des Klienten stattfindet.

Viele vermögende Kunden haben ihr Vermögen aus Gründen der Planung (Erbrecht, Familie), der Absicherung vor Haftpflichtfällen oder aus steuerlichen

---

<sup>32</sup> Zum Ganzen: Jürgen Nagel, Der Einfluss des EWR auf das liechtensteinische Konsumentenschutzrecht, in: Jus & News 2003, Seite 17 ff.

<sup>33</sup> Vgl. beispielsweise Urteil des OGH vom 6. Juli 2000 in LES 2000, Seite 148 ff. (vor allem Seite 155 ff.)

<sup>34</sup> Art. 15 EuGVO.

Aspekten in Stiftungen, Anstalten oder Trust reg. eingebracht. Diese haben aber ihren Sitz in Liechtenstein, womit für sie jedenfalls ausschliesslich ein liechtensteinischer Gerichtsstand gegeben ist. Diese Situation ist wohl speziell und spezifisch liechtensteinisch. Somit dürfte tendenziell bei grösseren Vermögen davon auszugehen sein, dass diese in einer liechtensteinischen Gesellschaft organisiert sind und somit viele der voranstehenden Überlegungen bzw. Bedenken gar nicht Anwendung finden können.

Als **Fazit** bleibt somit, dass diese geplante Regelung lästig und übertrieben ist; sie wird sich in der Praxis aber m.E. nicht sonderlich störend oder aufwändig erweisen.

#### 4.2.4 *Reaktion für kleinere Unternehmen*

Kleine Unternehmungen im Finanzdienstleistungsbereich werden überlegen müssen, in welcher Art und Weise man grenzüberschreitend Werbung betreiben will. Die Möglichkeit, Werbung zu betreiben, ist für verschiedene Berufsgruppen (bspw. Treuhänder) heute rechtlich zwar erheblich eingeschränkt; dennoch ist man interessiert, dass ausländische Kunden auf die eigene Unternehmung aufmerksam werden. Es ist nicht gänzlich klar, wie weit man gehen kann, ohne dass man seine Tätigkeit auf den entsprechenden Staat „ausrichtet“<sup>35</sup>. M.E. ist eine Broschüre, die man in der eigenen Kanzlei auflegt und die von einem Kunden zu einem anderen Kunden gebracht wird, nicht als „ausrichten“ zu verstehen. Wenn man hingegen Werbung in deutschen, französischen oder anderen Publikationen betreibt, wird dies im Hinblick auf die Gerichtsstandsfrage nicht ohne Auswirkungen bleiben. Dies bedeutet, dass sich der Finanzdienstleister überlegen muss, wie stark er auf eine gute Marktdurchdringung in Europa angewiesen ist. Wer für die Kundenakquisition auf „Mundpropaganda“ seiner Kunden baut und sich somit darauf verlassen kann, dass zufriedene Kunden oder andere Kontakte weitere Kunden bringen, hat von der neuen Regelung nichts zu befürchten. Wer mit Werbung zielgerichtet in den entsprechenden Markt geht, muss wissen, dass der Preis für mehr Kunden die Geltung der Verbraucherschutzbestimmungen und im Rahmen des LugÜ-rev. auch noch der Verbrauchergerichtsstand sein kann. Die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH in diesem Bereich ist somit mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

---

<sup>35</sup> Vgl. hierzu die Einschränkung bei Kohler, Revision, S. 19: Er nimmt Bezug auf den Begriff „ausgerichtet“ und meint: „Daraus kann wohl geschlossen werden, dass ein blosses ‘doing business’ im weiteren Sinne nicht ausreicht, sondern die im Verbraucherstaat entfaltete Tätigkeit gerade auf den Abschluss von Verträgen der fraglichen Art gerichtet sein muss.“

### III. BANKKUNDENGEHEIMNIS

Im Zusammenhang mit Klagen im Ausland wurde die Befürchtung geäußert, dass hiermit das Bankkundengeheimnis geschwächt werden könnte. Diese Befürchtung kann m. E. als unberechtigt abgehakt werden. Man muss sich nur in Erinnerung rufen, wann im Normalfalls das Bankkundengeheimnis gefährdet ist: doch vor allem in internationale Verwaltungsverfahren. Was muss aber im Gegensatz dazu im Kontext mit dem LugÜ vorliegen? Zuerst einmal muss ein Verfahren in Zivil- und Handelssachen vorliegen, in denen zwei Parteien miteinander streiten. Es handelt sich also nicht um Verwaltungsfragen. Vorstellbar sind somit Fälle, in denen Kläger mit Wohnsitz im Ausland Informationen über Bankkonti oder über Stiftungsbegünstigungen und Ähnliches erhalten wollen. Damit ist aber regelmässig eine Zuständigkeit in Liechtenstein gegeben.

Es sind selbstverständlich Fallkonstellationen konstruierbar, die dazu führen, dass in derartigen Situationen ausländische Gerichte zuständig sind, womit sehr oft auch das anwendbare Recht ein anderes als das liechtensteinische Recht sein könnte. Weiters ist aber in Erinnerung zu rufen, dass Art. 1 LugÜ bestimmte Bereiche des Zivilrechts vom Anwendungsbereich ausnimmt, so das Erbrecht und Güterrecht. Somit kann in diesen Bereichen auch unter der Herrschaft des LugÜ nur in Liechtenstein ein hier anerkannter und vollstreckbarer Titel erlangt werden. Wer nun aber hofft, dass er dadurch vor den Ansprüchen des Ehepartners bzw. der Pflichterben entweichen kann, wird erfahren müssen, dass dies nur in einem sehr eingeschränkten Masse möglich ist. Gerade bei diesen Bereichen nämlich kann die Vertraulichkeit des Bankkundengeheimnisses auch in Liechtenstein aufgehoben werden. Wie weit gehen nun die liechtensteinischen Gerichte in diesen Bereichen?

#### 1. Erbrecht

Eine wahrscheinliche Fallkonstellation kann darin liegen, dass die Erben eines Erblassers mit Wohnsitz im Ausland näheres über dessen Bank-Konto erfahren wollen. Wenn die entsprechende Bank sich auf das Bankkundengeheimnis beruft und den Erben mitteilt, dass diese zwar die Saldi, aber nicht die einzelnen Transaktionen kennen dürfen, so kann sich hieraus ein Rechtsstreit entwickeln, bei dem es um die angesprochene Privatsphäre geht.

In einer derartigen Situation wird zuerst zu beurteilen sein, ob überhaupt eine Zivil- und Handelssache vorliegt, welche dem Lugano-Übereinkommen unterworfen ist. Wenn die Erben nämlich ihren Anspruch aus Erbrecht geltend

machen, so kann es nie ein in Liechtenstein anerkennungsfähiges Urteil geben. Dies ist beispielsweise dann denkbar, wenn die Erben geltend machen wollen, dass der Erblasser an eine Person erhebliche Summen ausbezahlt hat und damit die entsprechenden Erbteile oder Pflichtteile verletzt hat. Die einzige Möglichkeit, dies geltend zu machen, ist durch eine Klage in Liechtenstein selber.

Denkbar wäre aber, dass die Erben behaupten, dass die Bank selber unkorrekt gehandelt hat und damit ihr Auftragsverhältnis gegenüber dem Erblasser verletzt habe. In diesem Fall würden die Erben ihre Aktivlegitimation aus der Tatsache beziehen, dass sie Erben sind, aber der sachliche Grund wäre ein Auftragsverhältnis zwischen dem Erblasser und der Bank<sup>36</sup>. Damit käme das LugÜ zur Anwendung. Aber auch diese Konstellation würde nicht zu einem Gerichtsstand ausserhalb von Liechtenstein führen:

- Entweder wäre nämlich ein Vertragsgerichtsstand im Sinne von Art. 5 Nr. 1 LugÜ oder ein Deliktsgerichtsstand gemäss Art. 5 Nr. 3 LugÜ gegeben. Für den Vertragsgerichtsstand kann es keinen ernsthaften Zweifel geben, dass die konkret streitige Verpflichtung in Liechtenstein zu erfüllen gewesen wäre, so dass der Erfüllungsort Liechtenstein ist<sup>37</sup>. Beansprucht nämlich der Erbe Schadenersatz oder gar die Auflösung des Vertrages aus Verschulden der Bank, so müsste jene vertragliche Pflichtverletzung als relevant gesehen werden, deren Unterlassen oder deren Verletzen zur Begründung der Ansprüche herangezogen wurde.
- Beim Deliktsgerichtsstand wiederum wäre der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist (Schadenseintritt) oder der Ort, wo das ursächliche Geschehen gesetzt wurde, für die Bestimmung des Gerichtsstandes relevant. Der Ort der Handlung ist nun aber am Sitz der Bank und ebendort wäre auch der Ort der Rechtsgutverletzung bzw. des Erfolgs<sup>38</sup>.
- Diese Situation würde sich aber immerhin im Zusammenhang mit einer allfälligen Revision des Konsumentengerichtsstands ändern. Die Frage stellt sich, ob die Erben auch in die spezielle „Konsumenten-Position“ des Erblassers treten. Diese Frage ist meines Wissens bisher vom EuGH noch nie geklärt bzw. behandelt worden.

---

<sup>36</sup> Vgl. zu dieser Differenzierung zwischen Aktivlegitimation und Klagegrund: Schwander zu BGE 5C.225/1992 in: AJP 1993, S. 1010.

<sup>37</sup> Kropholler, Art. 5 RZ 16.

<sup>38</sup> EuGH 30. November 1976, Rs. 21/76, Bier / Minnes de Potasse sowie EuGH 19. September 1995 Rs 364/93, Marinari.

## **2. Stiftungsbegünstigte**

Eine andere denkbare Fallkonstellation könnte darin liegen, dass Begünstigte einer Stiftung mehr über die Hintergründe der Stiftung erfahren wollen, was aber von den Stiftungsräten verweigert wird. Auch hier müsste analog zum obigen Fall gegen die Stiftung bzw. allenfalls die Stiftungsräte in Liechtenstein geklagt werden.

### **2.1 Verfahren im Ausland und Beweisrecht**

Es kann nun aber sein, dass in einem ausländischen Zivilverfahren Auskünfte verlangt werden, welche den Geheimbereich von Bank-Konti oder Stiftungen betreffen. Im ausländischen Zivilverfahren entscheidet die lex fori des zuständigen Gerichtes, welche Beweise herausgefordert werden können und welche nicht. Diese Schritte können aber in Liechtenstein nicht durchgesetzt werden. Das Beweisrecht ist nicht Thema des LugÜ. Es ist nicht auszuschliessen, dass bei Verweigerung der betroffenen Personen, bestimmte Informationen herauszugeben, das Gericht aufgrund der ihm zugänglichen Sachlage und gegen die sich weigernde Person befindet. M.E. ist diese Konstellation sehr theoretisch. Dennoch: undenkbar ist sie nicht.

In diesem Kontext ist auf das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme<sup>39</sup> hinzuweisen, welches in seinem Art. 11 darauf hinweist, dass Rechtshilfeersuchen von Vertragsstaaten nicht erledigt werden, soweit sich Personen auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder auf ein Aussageverbot berufen können<sup>40</sup>. Die Schweiz ist diesem Übereinkommen schon mit Wirkung vom 1. Mai 1995 beigetreten. Auch für Liechtenstein wäre ein Beitritt sinnvoll.

### **2.2 Beispiele aus der Praxis in Liechtenstein**

---

<sup>39</sup> Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970.

<sup>40</sup> Dieses Übereinkommen nimmt in verschiedener Hinsicht Rücksicht auf Beweisverbote und auf das Recht in bestimmten Belangen, die Aussage zu verweigern (Art. 11 des Übereinkommens). Auch sprachliche Anforderungen werden berücksichtigt (Art. 4 des Übereinkommens). Im Bereich des Zivilprozessrechts würde sich weiters auch eine Mitgliedschaft im Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965 aufdrängen, um so die immer wieder auftretende Probleme im Bereich des Zustellungsrechts bereinigen zu können.

Es stellt sich nun immerhin die Frage, ob das ausländische und das liechtensteinische Gericht in bestimmten Fallkonstellationen zu so unterschiedlichen Bewertungen und Ergebnissen kämen, wie es zum Teil befürchtet wird. Es ist nun im Rahmen dieser Arbeit schlicht nicht möglich, alle denkbaren Fallgruppen zu behandeln. Immerhin sollen zwei Beispiele zur Illustration angeführt werden.

Als erstes Beispiel wird zuerst der Beschluss des OGH vom 7. März 2002 zu 1 Cg 2/2000-58 (LES 2002 S. 317 ff.) dargestellt werden:

Dort hatte sich der Oberste Gerichtshof unter anderem mit der Frage auseinander zu setzen, wie weit eine Bank nach dem Tod des Kontoinhabers gegenüber den Erben auskunftspflichtig sei. Mit Bezugnahme auf die bekannte Rechtsprechung (Jus & News 1997, S. 58 ff.) wurde bestätigt, dass Geheimhaltungsinteressen des Erblassers, wenn schon nicht höchstpersönlicher, so doch persönlicher Natur sein können. Der Erblasser könne auch nach seinem Tod ein durchaus beachtliches Interesse haben, dass bestimmte Banktransaktionen und bestimmte Aspekte nicht bekannt würden. „Ob dies der Fall ist, lässt sich aber schliesslich erst beurteilen, wenn die Interessenlage der Beteiligten, die Motivation und der Auftrag des Erblassers an die Beklagte feststehen,, (S. 324).

Im vorliegenden Fall handelte es sich um einen deutschen Staatsbürger mit deutschen Erben. Der OGH äusserte sich nicht abschliessend zur Frage des anwendbaren Rechts, da er aufgrund von formalen Fragen, das Urteil mit Beschluss aufhob und zur neuerlichen Behandlung an das Obergericht zurückwies. In sehr wohlwollenden Worten stellte der OGH aber die Ausführungen des Landgerichtes zum anwendbaren Recht und die Auswirkungen auf die Beurteilung des Bankkundengeheimnisses im Zusammenhang mit dem Erbrecht dar: „Davon ausgehend vertrat das Landgericht unter ausführlicher und sorgfältiger Begründung die Rechtsansicht, dass der den Klägern nach deutschem Erbrecht zuzubilligende Auskunftsanspruch hinsichtlich seines Inhaltes und Umfanges gemäss Art. 42 Abs. 1 IPRG nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen sei. [...] Somit hätten die Kläger als Erben sowohl das Recht in die bei der Beklagten (der Bank) vorhandenen Unterlagen unmittelbar Einsicht zu nehmen, als auch das Recht von der Bank gegen Kostenersatz Ablichtungen von diesen Unterlagen zu verlangen. [...] Eine Ausnahme gelte es dann zu machen, wenn der Erblasser die Bank zur Geheimhaltung höchstpersönlicher Tatsachen selbst den Erben gegenüber verpflichtet habe.“ Die Rechtslage ist bei Anwendung deutschen Rechts nicht wesentlich anders.

In diesem Beispiel ist zwar ebenfalls deutsches Erbrecht anwendbar, aber die dann interessierende Frage des Umfangs des Informationsrechts richtet sich

nach liechtensteinischem Recht. Auch nach deutschem Recht (Art. 28 II EGBGB) ist - in Ermangelung einer Rechtswahl - in der Regel das Recht des Staates anwendbar, wo die Bank ihren Sitz hat, da dort die charakteristische Leistung erbracht wird. Hierbei ist insoweit Vorsicht geboten, dass unter bestimmten Umständen ein Verbrauchervertrag im Sinne von Art. 29 I EGBB vorliegen könnte<sup>41</sup>. Mit dem neuen Art. 29a EGBGB ist dann weiters darauf Bedacht zu nehmen, ob der Vertrag mit der Bank „auf Grund eines öffentlichen Angebots, einer öffentlichen Werbung oder einer ähnlichen geschäftlichen Tätigkeit [in der EU] zustande kommt“<sup>42</sup>; dann nämlich sind die Verbraucherschutzrichtlinien der EU dennoch anzuwenden.

Das liechtensteinische Recht kennt, wie oben schon kurz ausgeführt, eine analoge Bestimmung in Art. 45 Abs. 1 und 2 IPRG, wo es heisst:

1) Verträge, bei denen das Recht des Staates, in dem eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, dieser als Verbraucher besonderen privatrechtlichen Schutz gewährt, sind nach diesem Recht zu beurteilen, wenn sie im Zusammenhang mit einer in diesem Staat entfalteten, auf die Schliessung solcher Verträge gerichteten Tätigkeit des Unternehmers oder der von ihm hiefür verwendeten Person zustande gekommen sind.

2) Eine Rechtswahl zum Nachteil des Verbrauchers ist unbeachtlich, soweit es sich um zwingende Bestimmungen des in Abs. 1 genannten Rechts handelt. Ist dies das Recht eines Mitgliedstaats des EWR-Abkommens, so gehören hierzu insbesondere Bestimmungen, die Vorschriften zum Schutz der Verbraucher im Sinne von Anhang XIX zum EWR-Abkommen entsprechen.

Diese Bestimmung ist für die Banken, welche über Werbung ausländische Konsumenten gewonnen haben, ein gewisses Risiko. Dieses sollte aber im Zusammenhang mit dem Bankkundengeheimnis nicht überschätzt werden. Die Schutzvorschriften betreffen eher das Verhältnis zwischen der Bank und dem Kunden betreffend Sorgfalt sowie Information betreffend Anlagen und nicht die Bestimmungen über Auskunftspflichten.

Ebenfalls aus dem Bereich Erbrecht, der zwar nicht Gegenstand des LugÜ ist, aber sich sehr dafür eignet, dar zu stellen, wie stark das anwendbare Recht den

---

<sup>41</sup> Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, München 1994, RZ 22 zu Art. 28 sowie RZ 5 und 7 zu Art. 29 EGBGB (IPR).

<sup>42</sup> Art. 29a Abs. 2 N. 1 EGBGB in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11. 2001 (BGBl. I S. 3138).

Rechtsstreit dominiert, stammt mein zweites Beispiel. Es geht hierbei um ein Urteil des OGH aus dem Jahr 2002<sup>43</sup>:

Der Oberste Gerichtshof hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine Stiftung den Erben des Stifters Auskunft über die eingebrachten Vermögenswerte geben müsse oder nicht. Das Ziel der Kläger, nämlich der Witwe und des Sohnes des Stifters, lag darin, herauszufinden, ob sie im Hinblick auf Ihren erbrechtlichen Pflichtteil von der Stiftung noch Geld herausfordern könnten. Die Stiftung war am 04.05.1995 gegründet worden. Der Stifter verstarb am 08.11.1998. Je nach anwendbarem Recht und je nach anwendbaren Normen, wären nun allfällige Ansprüche der Witwe bzw. des einzigen Sohnes schon verjährt bzw. verwirkt gewesen.

Der OGH hatte zuerst abzugrenzen, ob eine Anknüpfung an das Bereicherungsrecht oder an das Erbrecht vorzunehmen sei. Er stellte richtig fest, dass es hier um **erbrechtliche** Fragen geht. Damit sei klargestellt, woran sich das eigene IPRG anknüpfen müsse. Die Anknüpfung richte sich nach den Normen der eigenen Rechtsordnung, der sogenannten *lex fori* (mit Verweis auf Kropholler, Int. Privatrecht, dritte Auflage, S. 99 u. 106). Unter dem Tatbestand *Rechtsnachfolge von Todes wegen* wird das materielle Erbrecht, insbesondere das gesamte Noterben- und Pflichtteilsrecht, die Pflichtteilsergänzung sowie die erbrechtlich relevante Schenkungsanfechtung durch den Pflichtteilsberechtigten subsumiert. Dies heisst für den vorliegenden Fall, dass gemäss Art. 29 Abs. 1 IPRG deutsches Recht anwendbar ist und damit die relevante Anfechtungsdauer nicht zwei Jahre gemäss liechtensteinischem Recht, sondern 10 Jahre nach deutschem Recht dauert.

Der OGH hielt auch fest, dass nicht das Bereicherungsstatut gemäss Art.50 IPRG herangezogen werden könne, um damit über den Umweg von Art.75 RSO liechtensteinisches Recht als anwendbar zu erklären. Das Bereicherungsrecht sei subsidiär zum Erbrecht, sodass das Erbrecht dem Bereicherungsrecht vorgehe (mit Verweis auf ZfRV 1991, S. 171, mit Glosse von Zemen).

Diese beiden Beispiele würden auch nach LugÜ in Liechtenstein abgehandelt werden. Dabei würde aber die Tatsache, dass liechtensteinische Gerichte und nicht deutsche Gerichte zuständig sind, nichts am schliesslich anwendbaren Recht ändern. Dies kann sich aber je nach Fallkonstellation anders darstellen.

---

<sup>43</sup> OGH vom 7. März 2002, 1 Cg 145/99-75 (LES 2003, S. 100 ff.). Vgl. auch die Besprechung durch Harald Bösch, Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber einer liechtensteinischen Stiftung, in: LJZ 2003 S. 55ff.

## **IV. FAZIT**

Welche Auswirkungen hat nun das LugÜ in der Praxis auf die Banken?

### **1. Blick in die Schweiz**

Die Antwort auf diese Frage aus liechtensteinischer Sicht wäre reine Spekulation, wenn nicht schon die Schweiz seit mehr als einem Jahrzehnt Mitglied beim LugÜ wäre. In der Schweiz hat das Lugano-Übereinkommen keine Nachteile nach sich gezogen. Es gab auch beim Beitritt der Schweiz zum LugÜ warnende Stimmen, die glaubten, dass nun alle wichtigen Prozesse betreffend den Finanzdienstleistungsplatz Schweiz im Ausland abgehandelt würden. Die Realität hat dies aber nicht im geringsten bestätigt.

### **2. Liechtensteinischer Vorteil**

Die liechtensteinischen Banken haben tendenziell gegenüber den schweizerischen Banken sogar den Vorteil, dass sehr viele vermögende Kunden nicht als Privatpersonen, sondern mittelbar als Stiftungen, Anstalten oder Trust nach liechtensteinischem Recht auftreten. Somit kommt für diese ausschliesslich der Gerichtsstand nach Art. 2 LugÜ zur Anwendung. Selbst bei Berücksichtigung des Konsumentengerichtsstandes – soweit er für eine juristische Person überhaupt anwendbar ist – als auch des Vertragsgerichtsstandes gemäss Art. 5 Nr. 1 kommt immer der gleiche Gerichtsstand zur Anwendung, nämlich der Gerichtsstand in Liechtenstein (Vaduz).

Somit ist nur, aber immerhin damit zu rechnen, dass es zu Prozessen kommen kann, in denen unzufriedene Kunden aus Deutschland, Österreich oder auch England allenfalls gestützt auf den Konsumentengerichtsstand in ihren Staaten klagen. Hier gilt es aber zweierlei zu beachten: Zum ersten müssen die Voraussetzungen nach Art. 13 LugÜ bzw. dem revidierten LugÜ gegeben sein. Wie ich schon darlegen konnte, ist dies nicht automatisch der Fall. Meines Erachtens müssen diese Voraussetzungen beim Vertragsabschluss gegeben gewesen sein. Dies heisst nach meiner Ansicht, dass es einer Bank nicht schaden kann, wenn sie ab einem bestimmten Zeitpunkt aktiv Werbung im Ausland betreibt und bei diesen Klienten die notwendigen Vorsichtsmassnahmen auch setzt. Damit können die „alten Kunden“ nicht automatisch das Privileg der Kunden erhalten, die aktiv im Ausland angeworben worden sind.

### **3. Bankkundengeheimnis nicht gefährdet**

Gänzlich von der Hand zu weisen ist meines Erachtens die Befürchtung, dass das Bankgeheimnis durch das LugÜ gefährdet sein könnte. Sofern man unter Bankgeheimnis das Bankkundengeheimnis versteht, ist die Situation offensichtlich: Wenn der Kunde selber gegen seine Bank klagt, weil er mit deren Leistungen nicht zufrieden ist, so kann das Bankkundengeheimnis gar kein Thema sein. Der Kunde selber muss und darf entscheiden, wie weit er dies durch einen Zivilprozess, der im Ausland durchgeführt wird, öffnet oder nicht. Im Zusammenhang mit Ansprüchen von Dritten gegenüber Kontoinhabern konnte schon darauf hingewiesen werden, dass entsprechende Prozesse in Liechtenstein abzuhalten wären. Dies gilt vor allem im Bereich des Erbrechts, aber auch im Bereich des Ehegüterrechts. Beide Bereiche sind nämlich nicht Gegenstand des Lugano-Übereinkommens. Wenn also die Behauptung besteht, dass jemand ein Konto eingerichtet hat, um güterrechtliche oder erbrechtliche Ansprüche zu entziehen, so müssen die entsprechenden Urteile, um in Liechtenstein vollstreckbar zu sein, auch in Liechtenstein erwirkt werden. Dies gilt auch nach einem Beitritt zum LugÜ.

### **4. Erfahrungen mit “kontrollierter Öffnung”**

Liechtenstein hat mit seinem Beitritt zum EWR Erfahrungen gesammelt, wenn es darum geht, sich kontrolliert zu öffnen. Als Öffnung verstehe ich auch, wenn man ausländische Urteile anerkennt und sie in Liechtenstein vollstreckt. Beim Beitritt zum EWR gab es vor allem aus dem Finanzdienstleistungsbereich warnende Stimmen. Man hatte Angst, dass der Finanzdienstleistungsplatz durch zu viele Banken, zu viele Rechtsanwälte, Treuhänder, etc. überhitzt würde. Es hat sich im Gegenteil gezeigt, dass die Öffnung dem Finanzplatz gut tat, da auf diese Art und Weise vor allem im Bereich der Versicherungen und der Fonds Neues entstehen konnte. Die Öffnung hat somit zu einer Diversifizierung und Verbreiterung des Finanzdienstleistungsangebotes geführt.

Ich denke, dass Liechtenstein sich auch erhebliche Chancen eröffnet, wenn es dem Lugano-Übereinkommen beitrifft. Zum einen darf nämlich nicht unterschätzt werden, dass verschiedene Rechtsstreitigkeiten in Liechtenstein rascher und einfacher abgehandelt werden könnten als im Ausland. Ich denke dabei vor allem an Schiedsverfahren, die vom Lugano-Übereinkommen ausgenommen sind. Sie sind aber nur deswegen davon ausgenommen, weil alle Mitgliedsstaaten des LugÜ gleichzeitig auch Mitgliedsstaaten des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juli 1958 sind. Diesem Übereinkommen müsste und

sollte Liechtenstein jedenfalls beitreten. Es ist im Vergleich zum LugÜ sehr viel konservativer bzw. zurückhaltender. So gibt es erhebliche Möglichkeiten zur Nachprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung von entsprechenden Schiedsurteilen. Liechtenstein könnte somit als neutraler Schiedsgerichtsort Erfolg haben.

Liechtenstein bietet aber auch aufgrund seiner Kleinheit und der sehr raschen Abhandlung der Rechtsklagen durch die Gerichte die Möglichkeit, Rechtssachen nach Liechtenstein zu bringen. Daneben gibt es aber auch sehr einfache Möglichkeiten, vollstreckbare Urkunden zu erlangen. Es sei nur an die Möglichkeit gemäss Art. 89 RSO verwiesen. Eine vor dem Vermittler auf gemeinsamen Antrag und durch gemeinsamen Vertrag als vollstreckbare Urkunde errichtete Schrift kann gemäss Art. 50 LugÜ in den anderen Vertragsstaaten für vollstreckbar erklärt werden. Der Aufwand für eine derartige Urkunde ist sehr gering, die Wartezeiten bei den Vermittlern sehr kurz und die Gebühren für eine derartige vollstreckbare Urkunde mehr als nur bescheiden!

## **5. Folgen eines Abseitsstehens?**

Ich habe vorstehend nun vor allem dahingehend argumentiert, dass der „Schaden“ für die Banken in Liechtenstein bei einem Beitritt zum Lugano-Übereinkommen möglichst gering sein soll. Man darf sich nun durchaus die Frage stellen, ob man sich nicht die ganze Übung ersparen sollte und aussen vor bleibt. Meine Antwort hierauf ist dreiteilig:

1. Zuerst bringt der Beitritt zum Lugano-Übereinkommen einiges an wirtschaftlicher Sicherheit. Man weiss, dass man nicht mehr an exorbitanten Gerichtständen überraschend eingeklagt werden kann. Dies ist vor allem für jene Unternehmungen von grosser Bedeutung, die im Ausland Niederlassungen und Zweigstellen einrichten wollen.
2. Zum zweiten, so scheint es mir, handelt es sich auch um eine Reputationsfrage für Liechtenstein. Wenn der ganze europäische Raum, inklusive der sonst sehr zurückhaltenden Schweiz, einen gemeinsamen Nenner für die Frage findet, wann welches Gericht zuständig sein soll und unter welchen Bedingungen man dessen Urteile vollstreckt, so muss das Abseitsstehen von Liechtenstein Fragen aufwerfen. Misstraut Liechtenstein allen anderen Staaten? Glaubte es, dass nur seine Richter richtige Entscheidungen treffen können? Hat es etwas zu verstecken?
3. Schliesslich darf auch auf den Aspekt der europäischen Integration verwiesen werden. Verschiedenste EWR-Richtlinien gehen davon aus, dass Urteile aus dem EWR-Raum unter den Prinzipien des LugÜ und des EuGVO

anerkannt und vollstreckt werden können. Der Druck auf Liechtenstein, dem LugÜ beizutreten, wird immer grösser werden. Dies kann auch den Plänen der EU entnommen werden. Der Rat der EU hat in einem Massnahmenprogramm zur Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 24. November 2000 schon in den Raum gestellt, dass Güterstandsfragen und Erbrechtsfragen auch in die Diskussion einbezogen werden sollen<sup>44</sup>. Gegen derartige Diskussionen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Wenn das Ergebnis derartiger Diskussionen aber eines Tages einfach zu übernehmen ist, so kann dies für Liechtenstein kaum optimal sein. Ist es weise, zuzuwarten, bis das LugÜ so oft und ohne Bedachtnahme auf Interessen von Liechtenstein revidiert wurde, dass seine Übernahme riskant wird? Ich verweise stellvertretend nur auf die unglückliche Revision der Konsumentenschutzbestimmungen. Meines Erachtens kann man zwar mit dieser leben, doch wäre es hilfreich in Zukunft ähnlichen ungünstigen Entwicklungen in geeigneter Art und Weise begegnen zu können.

„Lugano“ ist somit allemal eine Reise wert....

---

<sup>44</sup> Massnahmenprogramm vom 24. November 2000, Nr. 13648/00 JUSTICF 30